





## Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung des Familienergänzungszuschlags (FEZ) gemäß § 45 a Abs. 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG)

Der Gesetzgeber hat mit dem am **1.05.2022** in Kraft getretenen Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten für Familien mit **drei oder mehr Kindern** rückwirkend für den Zeitraum vom **1.1.2020 bis zum 30.04.2022** einen Anspruch auf einen **Familienergänzungszuschlag (FEZ)** in Höhe von 80 € pro Kind monatlich eingeführt.

Bei Unterschreiten bestimmter Grenzen des Familieneinkommens erhöht sich der Anspruch für das dritte Kind auf 340,00 € und für die vierten und weiteren Kinder auf jeweils 392,00 €. Die Zahlung der Familienergänzungszuschläge wird von Amts wegen veranlasst, für die Ermittlung eines Anspruchs auf einen erhöhten Zuschlag wird aber **Ihre Mitwirkung** durch Abgabe einer ausgefüllten Erklärung zur Zahlung des Familienergänzungszuschlags benötigt.

1. Der Anspruch auf FEZ gemäß § 45 Abs. 3 SHBesG für **dritte und weitere Kinder** besteht bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen **unabhängig** von der Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe.
2. Wenn der **Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte** der/des weiteren **unterhaltspflichtigen** Elternteils, Ehepartnerin/Ehepartners oder Lebenspartnerin/Lebenspartners (nachstehend als weitere Unterhaltspflichtige zusammengefasst) **unter** den nachfolgenden Höchstgrenzen liegt, erhöht sich der FEZ für das
  - dritte Kind auf 340,00 € und
  - vierte und jedes weitere Kind auf 392,00 €.

3. Kind	6.500 €
4. Kind	13.000 €
5. Kind	19.500 €
6. Kind	26.000 €
7. Kind	32.500 €
8. Kind	39.000 €
9. Kind	45.500 €
10. Kind	52.000 €

**Überschreitet** das maßgebliche Einkommen der/des weiteren Unterhaltspflichtigen diese Einkommensgrenzen, **besteht kein Anspruch auf einen FEZ**. Eine Erklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Der Familienergänzungszuschlag (FEZ) nach § 45 Abs. 3 SHBesG kann frühestens **ab dem 01.01.2020 bis zum 30.04.2022** gezahlt werden. Für die Zahlung des FEZ nach § 45 Abs. 1 und 2 SHBesG für die Zeit ab dem **01.05.2022** ist ein gesonderter Vordruck vorgesehen.
4. Zur Überprüfung der Zahlung des FEZ ist ggf. die Vorlage der Steuerbescheide der maßgeblichen Jahre notwendig. Das gilt auch für die/den weiteren Unterhaltspflichtige/n.
5. Der FEZ wird nur für Kinder ausgezahlt, für die Sie einen kindbezogenen Familienzuschlag erhalten haben. Kinder, für die weder Kindergeld noch Familienzuschlag gezahlt wurde, sind nicht aufzuführen.
6. Bitte führen Sie in der Tabelle auf Seite 1 der Erklärung auch Kinder auf, für die Sie keinen Familienzuschlag erhalten haben, die jedoch als Zählkinder bei Ihnen berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VAK-Bezügekasse